

Jagdgebrauchshundverein Bersenbrück e. V.

Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Bersenbrück e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bersenbrück eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bersenbrück
3. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens insbesondere durch:
 - a) Zusammenfassung aller Freunde des Jagdgebrauchshundes
 - b) Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes
 - c) Sonstige die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens geeignete Maßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitglieder und Ehrenmitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Beitragspflichtige Mitglieder
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende (Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben). Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung beitragsfrei, behalten aber alle Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht.

3. Mitglieder ehrenhalber (Freunde und Gönner, die sich um das Jagdgebrauchshundewesen verdient gemacht haben oder für die Interessen des Vereins nützlich sind). Sie werden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes ohne vorangegangene ordentliche Mitgliedschaft ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Satzungen des Vereins und des JGHV anzuerkennen. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angaben von Gründen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinen auf das Vereinsvermögen gerichteten Anspruch.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich bis zum 30. September des Jahres zu erklären und erstmalig nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich.
3. Die Streichung einer Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins nicht innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres bezahlt werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - b) Bei erheblicher Schädigung des Vereinsinteresses, der Interessen des JGHV oder des DJV
 - c) Bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Anordnungen des Vorstandes; erhebliche Beleidigung eines Vereinsmitgliedes, sowie ungebührliche Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter
 - d) Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Jagdgebrauchshundverein.

§ 6: Satzung und Ordnung des JGHV

Die Vereinsmitglieder erkennen mit Beantragung der Mitgliedschaft die Satzung und Ordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. an, die ohne beigefügt zu sein, als Bestandteil dieser Vereinsatzung gelten.

§ 7: Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einmal, bis spätestens Ende März einberufen (Jahreshauptversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Vorstandbeschlusses von dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden und hat außerdem statt zu finden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich, mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, beantragt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Maßgeblich für die Frist ist der Tag der Absendung. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sollen bei einem Stimmenanteil von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresabrechnung, Kassenprüfbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Bei Ablauf der Wahlzeit:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl eines Rechnungsprüfers
 - d) vorliegende Anträge
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung (nicht Spezifikation) seines Zweckes mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung
- b) Über sonstige Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder
- c) Über alle weiteren Anträge mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10: Vorstand

1. Gesetzlicher Vorstand (Vertreter) des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Innenverhältnis gilt Einzelvertretung durch den Vorsitzenden, es sei denn, er ist verhindert (Krankheit/Urlaub)
2. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Schatzmeister
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Der Vorstand
 - b) Zwei oder mehrere Beisitzer
 - c) Der Beauftragte für die Ausbildung von Richteranwälten
4. Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Es ist sinnvoll, die Wahl zum erweiterten Vorstand zu teilen, damit evtl. nicht der gesamte Vorstand zu einem Zeitpunkt neu besetzt werden muss. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein Beisitzer werden zeitlich getrennt von den anderen Vorstandsmitgliedern gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sämtliche Vorstandsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Auslagen und Aufwendungen werden jedoch erstattet.

§ 11: Rechnungsprüfung

Zur Überwachung der Rechnungsgeschäfte wählt die erste Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Für jedes folgende Geschäftsjahr wird anstelle des ausgeschiedenen ein neuer Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei abgelaufenen Geschäftsjahren möglich. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Ersatzprüfer, der nur im Verhinderungsfalle eines der Rechnungsprüfer tätig wird.

§ 12: Richteranwälte

Die Richteranwälte werden nach Erfüllung der Voraussetzungen vom Vorstand ernannt. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung und Richterausbildungsordnung des JGHV.

§ 13: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ursprünglich:

Druchhorn, den 10. Oktober 1990

1. Änderung am 25.02.1995

2. Änderung am 06.03.2013

Ankum-Druchhorn, den 06. März 2013

Vorstand und erweiterter Vorstand:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bescheinigung

Als alleinvertretungsberechtigter Vorsitzende des Jagdgebrauchshundeverein Bersenbrück e. V. mit Sitz in Bersenbrück bescheinige ich hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 6. März 2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bersenbrück, den 20. Juni 2013

Walter Künnemann

(Walter Künnemann)